



## **Meldung zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung (§ 21 Prüfungsordnung)**

Laut Beschluss der Prüfungskommission MuM findet die mündliche Abschlussprüfung in der Regel nach Abschluss der Masterarbeit statt. Es wird **dringend empfohlen**, die Masterarbeit vor dem Absolvieren der mündlichen Abschlussprüfung abzuschließen.

Gemäß § 21 (1) der Prüfungsordnung kann die Meldung für beide Teile mit einem Antrag erfolgen, ist aber auch getrennt möglich. Für den Fall, dass die Meldung zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung nicht im gleichen Prüfungszyklus erfolgt, hat die Prüfungskommission in ihrer Sitzung vom 20.10.2015 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- **Nur Meldung zur Masterarbeit:** Die Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung muss **im darauffolgenden Prüfungszyklus** erfolgen.
- **Nur Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung:** Die Meldung zur Masterarbeit muss **spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Semesters** erfolgen.
- Ein Abweichen von dieser Regelung bedarf eines schriftlichen Antrags an die Prüfungskommission und kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe gewährt werden.

Gez. Christiane Lamy, 20.10.2015